



BARBARA OSTMEIER
Justizpolitische Sprecherin
der CDU-Landtagsfraktion



GERRIT KOCH
Innen und rechtspolitischer Sprecher
der FDP-Landtagsfraktion

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2984

Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 02. Nov. 2011

Sehr geehrter Herr Rother,

auf der Tagesordnung zur 75. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses steht TOP 1, Untersuchungshaftvollzugsgesetz.

Hierzu werden wir beantragen, dass der Ausschuss dem Landtag empfiehlt, dem Gesetzentwurf der Landesregierung Ds 17/1255 mit den nachfolgenden Änderungen zuzustimmen:

1.)

In § 2 werden vor die Worte „der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen“ die Worte „in den Fällen des § 112 a StPO“ hinzugefügt.

2.)

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei unüberwindbaren sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten und mit Zustimmung des Untersuchungsgefangenen darf jedoch ausnahmsweise eine zuverlässige Gefangene oder ein zuverlässiger Gefangener hinzugezogen werden.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „alsbald“ durch die Worte „möglichst innerhalb von 24 Stunden nach der Aufnahme“ ersetzt.

3.)

In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden am Ende folgende Worte angefügt: „und die gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend ist.“

4.)

In § 18 Abs. 2 werden nach den Worten „Die Untersuchungsgefangenen können“ die Worte „in angemessenem Umfang“ hinzugefügt.

5.)

In § 33 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „zwei“ durch „vier“ ersetzt.

6.)

In § 37 Abs. 3 Satz 3 werden am Ende die Worte „sowie an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde (§ 85)“ ergänzt.

7.)

In § 44 Abs. 3 werden am Ende ein Komma und die folgenden Worte angefügt: „wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.“

8.)

§ 70 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Junge Untersuchungsgefangene werden getrennt von Gefangenen im Erwachsenenvollzug untergebracht.“

9.)

In § 71 Abs. 3 werden die Worte „nach Möglichkeit“ gestrichen.


Barbara Ostmeier


Gerrit Koch